



Einbürgerungsgebühren ab 1. Januar 2022

1. Gebührenansätze (im Rahmen des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5)

50.00.01 Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht max. Fr. 300.–

Erteilung des Gemeindebürgerrechts im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen:

50.00.02 Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch) max. Fr. 800.–

50.00.03 Ausländerinnen und Ausländer (Einzelpersonen, einschliesslich unmündige Kinder) max. Fr. 1'800.–

50.00.04 Ausländerinnen und Ausländer (Verheiratete, einschliesslich unmündige Kinder) max. Fr. 2'500.–

Erteilung des Gemeindebürgerrechts im Verfahren der Besonderen Einbürgerung:

50.00.05 Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch) max. Fr. 600.–

50.00.06 Ausländische und staatenlose Jugendliche (je Gesuch) max. Fr. 1'400.–

Rückzüge / Ablehnungen nach Aufwand bis maximal Einbürgerungsgebühr

Soweit diese Richtlinien keine besondere Regelung enthalten, gelten die Vorgaben des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung des Kantons St. Gallen.

2. Gebührenregelung in Ausnahmefällen

Gemäss Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (sGS 821.1) finden Anwendung:

Art. 10 Verzicht

Auf die Erhebung einer Gebühr kann namentlich ganz oder teilweise verzichtet werden:

1. wenn die Amtshandlung nicht zum Abschluss gelangt;
2. wenn der Gebührenpflichtige sich in einer Notlage befindet oder wenn die Bezahlung der Gebühren für ihn eine Härte bedeuten würde. Bezüger von Armenunterstützungen haben in der Regel keine Gebühren zu entrichten.

Art. 11 Bemessung

Besteht für die Gebühr ein Mindest- und ein Höchstansatz, so ist sie innerhalb dieses Rahmens nach dem Wert und der Bedeutung der Amtshandlung, dem Zeit- und Arbeitsaufwand und der erforderlichen Sachkenntnis zu bemessen.

Art. 12 Überschreiten der Ansätze

Die Gebühren können bis auf das Doppelte des einfachen oder des Höchstansatzes festgesetzt werden:

1. für besonders schwierige und umfangreiche Amtsgeschäfte;
2. wenn die Amtshandlung ausserhalb der üblichen Arbeitszeit oder des üblichen Ortes vorzunehmen ist;
3. wenn die Ausfertigung in einer fremden Sprache erfolgt oder eine schriftliche Übersetzung fremdsprachiger Texte vorgenommen werden muss.

Art. 13 Festsetzung

Die Gebühren werden von den für die gebührenpflichtigen Amtshandlungen zuständigen Behörden, Beamten oder Angestellten festgesetzt.

Insbesondere gilt bei Festsetzung der Gebühren das Äquivalenzprinzip. Dieses besagt, dass die Abgabe im Einzelfall zum objektiven Wert der Leistung nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen hält (BGE 126 I 180 E. 3a/bb). Der Wert bemisst sich entweder nach dem wirtschaftlichen Nutzen, den sie den Abgabepflichtigen verschafft oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme im Verhältnis zum gesamten Aufwand des betreffenden Verwaltungszweigs. Insbesondere bei den monopolisierten Leistungen des Staats entfällt die Vergleichsmöglichkeit mit marktwirtschaftlichen Preisen, was zu einer erheblichen Relativierung des Prinzips führt. Das Bundesgericht verlangt deshalb, dass die Gebühren nach sachlich vertretbaren Kriterien bemessen sind und keine Unterscheidungen treffen, für die keine vernünftigen Gründe ersichtlich sind (BGE 139 I 138 E.3.2).

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab 1. Januar 2022. Sie lösen den Tarif gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 18. Mai 2016 ab. Die neuen Beträge gelten unter Vorbehalt von Art. 12 VGV als neue Obergrenze, die ausgeschöpft werden darf und bei Bedarf auch soll.